



DER TROCKENBAU und die Fassadenarbeiten stehen in der neuen VOB/C von 2006 nicht mehr drin, wohl aber in der von 1996 - das hat Konsequenzen für die Höhe des Honorars der Tragwerksplaner. (Unser Foto zeigt das Rigips-System 4.45.00 für die brandschutztechnische Ertüchtigung von Altbaudecken.)

## Gehört der Trockenbau dazu?

Für anrechenbare Kosten nach § 62 Abs. 6 HOAI sollte man die VOB/C 1996 anwenden!

Obwohl sie schon über zehn Jahre alt ist, kann die VOB/C von 1996 noch immer und aktuell erhebliche Auswirkungen auf das Honorar der Tragwerksplaner haben. Sie nämlich – und nicht etwa die brandneue VOB/C von 2006 – ist diejenige Vorschrift, nach der man sich richten muss, wenn man die anrechenbaren Kosten für die Honorierung gewerkeweise ermitteln will. Warum das so ist, wird nachfolgend am Beispiel einer Anfrage bei der Gütestelle Honorar- und Vergaberecht in Ludwigshafen erläutert.

Von Dipl.-Ing. Peter Kalte  
und RA Michael Wiesner

Vereinbaren die Parteien die gewerkeweise Ermittlung der anrechenbaren Kosten in der Tragwerksplanung nach § 62 Abs. 6 HOAI, so ist zu beachten, dass sich die anrechenbaren Kosten aus der VOB/C von 1996 und nicht aus der V-B/C von 2006 ergeben. Das kann erhebliche Auswirkungen haben, da bei der VOB/C von 1996 zum Beispiel die Kosten für den Trockenbau und die Fassadenarbeiten enthalten waren, während die VOB/C von 2006 diese als getrennte DIN-Normen aufführt. Prüft man § 62 Abs. 6 fälschlicherweise anhand der VOB/C von 2006, fielen die Kosten dieser beiden Gewerke aus den anrechenbaren Kosten heraus. Weder die Rechtsprechung, noch die Litera-

tur haben sich zu dieser Problematik geäußert.

Zu diesem Themenkomplex hat die Gütestelle Honorar- und Vergaberecht in Ludwigshafen die nachfolgende

### Anfrage

eines Auftraggebers erreicht.

Er fragt an, ob die umfangreichen Trockenbauarbeiten bei einem Gebäude bei einer Vereinbarung des § 62 Abs. 6 HOAI zu den anrechenbaren Kosten zählen. Dabei geht es um ein Gebäude mit anrechenbaren Kosten in der Tragwerksplanung von zunächst rund zehn Millionen Euro, die Trockenbauarbeiten machen weitere rund eine Million Euro aus. Der Unterschied hat zur Folge, dass entsprechend circa acht Prozent Honoraran-

spruch besteht und dies allein aus den anrechenbaren Kosten. Der Auftraggeber hat die Amtliche Begründung zur HOAI (Bundesanzeigerverlag, Ausgabe 1996, Seite 130) herangezogen, die auf die VOB/C verweist und die einzelnen Punkte nach § 62 Abs. 6 wie folgt abgrenzt:

Die Leistungen entsprechen folgenden DIN-Vorschriften:

- |     |                |             |
|-----|----------------|-------------|
| 1.  | Erdarbeiten    | DIN 18300   |
| 2.  | Maurerarbeiten | DIN 18330   |
| 3.  | Maurerarbeiten | DIN 18331   |
| 4.  | Maurerarbeiten | DIN 18332   |
| 5.  | Maurerarbeiten | DIN 18333   |
| 6.  | Maurerarbeiten | DIN 18334   |
| 7.  | Maurerarbeiten | DIN 18335   |
| 9.  | Maurerarbeiten | DIN 18336/7 |
| 10. | Maurerarbeiten | DIN 18338   |
| 11. | Maurerarbeiten | DIN 18339   |

Der Auftraggeber prüft nun die VOB/C 2006 und stellt fest, dass die Trockenbauarbeiten in der DIN 18333 aufgeführt, damit in keiner der in der Amtlichen Begründung zur HOAI aufgeführten DIN-Normen enthalten sind und kommt somit zu dem Schluss, dass die zugehörigen Kosten nicht zu den anrechenbaren Kosten gehören. Der Auftraggeber findet sich im Kommentar von Locher/ Koeble/Frik (Kommentar zur HOAI, 9. Auflage 2005, § 62 Rdn. 23 bestätigt, in dem es heißt:

*Nicht tragende Wände aus Bauplatten, wie z. B. Wandbauplatten aus Leichtbeton, Gips, Gipskarton usw. fallen nicht unter Nr. 5 (des § 62 Abs. 7, Anm. der Verfasser), da sie nicht als Mauerwerk gelten, sondern zum Gewerk Trockenbauarbeiten und damit zu den nicht anrechenbaren Kosten zu rechnen sind.*

Der Planer zitiert demgegenüber den Kommentar von Enseleit/Osenbrück (HOAI-Praxis: Anrechenbare Kosten für Architekten und Tragwerksplaner, 4. Auflage 2006), der in Rdn. 420 ausführt:

*Alle anderen Kosten der Maurerarbeiten, also auch die Kosten der Wände aus Gipskartonplatten sind weiterhin anrechenbar.*

Enseleit zitiert dabei auch die Urteile des Oberlandesgerichts München vom 16. August 1994 (Az.: 9 U 2447/94 - VBI Nachrichten 3/96, Seite 7) und des Oberlandesgerichts Köln vom 08. Dezember 1998 (Az.: 22 U 50/98 - IBR 2000, 31). Dabei führt das Oberlandesgericht Köln eindeutig aus:

*„Leichte Trennwände“ gehören bei einer Abrechnung nach der so genannten Gewerke-Liste zu den anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung.*

Der Planer lässt sich zusätzlich anwaltlich beraten. Rechtsanwalt Dr. Koeble schrieb:

*Die Praxis hat sich nach den vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen zu richten,*

## Im Einzelfall können die Honorarunterschiede erheblich zu Buche schlagen

*auch wenn es in der Literatur teilweise abweichende Auffassungen gibt.*

Zu diesem Hin und Her hat sich die

### GHV

wie folgt geäußert:

Beide Parteien haben nicht beachtet, dass die Verweisung in der Amtlichen Begründung zur HOAI nur eine so genannte statische Verweisung ist und sich damit auf die VOB/C von 1996 bezieht. Statische Verweisung bedeutet, dass der HOAI-Verordnungsgeber in seinen in der Verordnung und in der Amtlichen Begründung zum Ausdruck kommenden Willen nur die damals, im Jahr 1996 gültigen DIN-Normen aufnehmen wollte.

In der VOB/C von 1996 sind die Trockenbauarbeiten in der DIN 18330 Maurerarbeiten explizit im Kapitel 2.3 aufgeführt. Die Trockenbauarbeiten sind in der VOB/C von 1996 zwar zusätzlich auch in der DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarbeiten im Kapitel 2.3 aufgeführt. Dabei kann es aber dahin gestellt bleiben, unter welcher DIN aus dem Jahr 1996 die Kosten im konkreten Projekt einzustufen sind, denn Tatsache ist, dass beide Normen die Trockenarbeiten aufzählen und damit die Kosten zu den anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 6 zählen.

In der neuen VOB/C von 2006 sind die Trockenbauarbeiten zwar in einer getrennten DIN 18333 aufgeführt und entsprechend aus den beiden Normen für die Maurerarbeiten und Zimmer- und Holzbauarbeiten herausgenommen. Der Wille des Verordnungsgebers ging im Jahr 1996 jedoch dahin, dass Trockenarbeiten zu den anrechenbaren Kosten gem. § 62 Abs. 6 HOAI zählen.

Wäre die Amtliche Begründung der HOAI hingegen eine dynamische Verweisung auf die dort genannten DIN der VOB/C, also aktuell auf die von 2006, wären die Kosten tatsächlich nicht anrechenbar.

Unproblematisch für die Anrechenbarkeit von Trockenbauarbeiten ist § 62 Abs. 7 Nr. 5 HOAI, wonach „nicht tragendes Mauerwerk < 11,5 cm“ nicht zu den anrechenbaren Kosten zähle. Denn bei Trockenbauarbeiten


handelt es sich nicht um „Mauerwerk“, so dass es bei der Anrechenbarkeit bleibt.

Neben den Trockenbauarbeiten sind aber auch noch weitere Kosten in der VOB/C von 1996 aufgeführt, die in der Version von 2006 eine eigene Norm innehaben und auch heute noch zu den anrechenbaren Kosten zählen. Dies sind:

- die Wärmedämm-Verbundsysteme, die in der eigenen Norm DIN 18345 enthalten sind, in der VOB/C 1996 in den Maurerarbeiten enthalten sind,
- die Fassaden, die in der eigenen Norm DIN 18351 enthalten sind, in der VOB/C von 1996 aber in den Zimmer- und Holzbauarbeiten, den Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten und den Klempnerarbeiten enthalten waren und
- die Abdichtung von Nassräumen, die in der VOB/C von 2006 von der Anwendung der DIN 18 336 Abdichtungsarbeiten gegenüber der VOB/C von 1996 ausgeschlossen sind.

### Zusammenfassung:

Wollen die Parteien prüfen, welche Kosten in der Tragwerksplanung nach § 62 Abs. 6 HOAI anrechenbar sind, haben sie die VOB/C von 1996 heranzuziehen. Mit der Fortschreibung der VOB/C sind die Trockenbauarbeiten, Wärmedämm-Verbundsysteme und die Fassadenarbeiten mittlerweile in eigenen DIN-Normen erfasst. Dennoch führt dies nicht dazu, dass diese Herausnahme auch zur Herausnahme aus den anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 6 HOAI führt.

Im Einzelfall können die Unterschiede in den anrechenbaren Kosten und in Folge im Honorar erheblich sein. 

► Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV)  
Schillerplatz 12/14  
67071 Ludwigshafen  
Tel.: 0621/68560900  
Fax: 0621/68560901  
kontakt@ghv-guetestelle.de  
www.ghv-guetestelle.de